

Klausur Nr. 1297
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Manfred Nagel
Rechtsanwalt
Am Rosenhang 10
12623 Berlin

Berlin, 23. Februar 2026

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

- Übermittlung per beA -

Klage

In dem Rechtsstreit

Thea Töpfer, Am Rosenhang 74, 12623 Berlin,

- Klägerin -

gegen

PCI-Bank-GmbH, vertreten durch den Alleingeschäftsführer Robert Reiber, Am Rathaus 12, 15366 Neuenhagen bei Berlin,

- Beklagte -

zeige ich an, dass ich die Klägerin vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für sie Klage mit folgenden Anträgen:

- 1. Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus der ihr am 18. Februar 2025 von Erwin Specht, dem Vater der Klägerin, erteilten vollstreckbaren Urkunde des Notars Dr. Zeubel (Urk. Nr. 339/25) wird für unzulässig erklärt.**

Unter der Bedingung des Erfolgs der Klage in Ziffer 1 beantrage ich weiter:

- 2. Die Beklagte wird verurteilt, die ihr am 18. Februar 2025 von Erwin Specht erteilte vollstreckbare Urkunde des Notars Dr. Zeubel (Urk. Nr. 339/25) an die Klägerin herauszugeben.**
- 3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe der Verfahrenskosten vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich die Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen.

Begründung:

Die Klägerin ist die Tochter und Alleinerbin des am 15. Mai 2025 verstorbenen Erwin Specht aus Berlin, Kieler Straße 24a, und kraft Erbscheins des Amtsgerichts – Nachlassgericht – Lichtenberg vom 20. Juni 2025 rechtskräftig als Erbin anerkannt.

Der verstorbene Erwin Specht unterwarf sich am 18. Februar 2025 gegenüber der Beklagten, die in Berlin eine Zweigstelle betreibt, wegen einer Darlehensforderung in einer vollstreckbaren Urkunde, die der Notar Dr. Anton Zeubel (Berlin, Mainaustraße 4) erteilte, der Zwangsvollstreckung. Die vollstreckbare Urkunde sollte zur Sicherung einer Darlehensrückzahlungsforderung der Beklagten gegen den Vater der Klägerin in Höhe von 30.000 € (inklusive Zinsen) dienen.

Das Darlehen wurde zur Finanzierung eines Kaufvertrages über einen neuen Cupra Ateca, ein Ausstellungsmodell, eingesetzt, den der Verstorbene am gleichen Tag, also am 4. Februar 2025, mit der Berliner Firma Cupra-Vogel & Co. KG abschloss (amtl. Kennzeichen: B-XY-1234; Fahrgestellnummer 4 Y 2345/9).

Die Rückzahlung aus dem Darlehen sollte am 31. Dezember 2025 fällig sein. Der Kaufpreis belief sich auf 29.500 €, die übrigen 500 € stellen die Zinsen für das Darlehen dar.

Der Verstorbene, der zuvor als Glasermeister bei der Firma „Bauleistungen und Baustoffe Maier“ gearbeitet hatte, bereitete zu dieser Zeit gerade seine berufliche Selbständigkeit vor. Zum 1. März 2025 eröffnete er dann sein eigenes kleines Glasereigeschäft, wozu er sich vorher den genannten Wagen anschaffte. Bei dem Geschäft des verstorbenen Käufers handelte es sich nicht um ein solches, das eine kaufmännische Einrichtung erfordert: Er hatte nur einen Lehrling, und den Schriftverkehr hat er selbst bewältigt. Aus diesem Grund hat er sich auch nicht ins Handelsregister eintragen lassen.

Als er dem Geschäftsführer der Firma Vogel & Co. KG diesen Hintergrund schilderte und dazu erklärte, dass er aber den Kaufpreis derzeit nicht würde bezahlen können und in erster Linie an einem Leasingvertrag interessiert sei, schlug dieser sofort eine andere Art von Finanzierung vor. Die jetzige Beklagte sollte den Kaufpreis bezahlen, und der Verstorbene sollte einen etwas höheren Betrag dann an die Beklagte zurückbezahlen.

Der Prokurist der Firma Vogel KG, Herr Gregor Hella, rief daraufhin bei der Beklagten an und vereinbarte mit einem Bankmitarbeiter noch für denselben Tag einen Termin zum Abschluss eines Darlehensvertrags. Der Verstorbene suchte – wie abgesprochen – noch am selben Tag, am 4. Februar

2025, die Räumlichkeiten der Beklagten auf und unterzeichnete dort den bereits vorbereiteten Darlehensvertrag. Aus Gründen, die die Klägerin selbst nicht mehr ganz nachvollziehen kann, vereinbarten die Parteien die kurze Laufzeit des Darlehens. Die Kaufpreissumme wurde, wie von Anfang an mit der Verkäuferin abgesprochen war, unmittelbar von der Beklagten an die Verkäuferin bezahlt.

Mit der Klage beruft sich die Klägerin nun auf einen am 6. Mai 2025 durch Erwin Specht erklärten Rücktritt wegen Mangelhaftigkeit des gekauften Wagens. Dieses Recht stand ihm unzweifelhaft zu, da zuvor zum dritten Male ein und dasselbe Mangelsymptom aufgetreten war.

Erstmals am 24. März 2025, als der Verstorbene auf einen auswärtigen Montagetermin fahren wollte, signalisierten die Kontrollanzeigen, dass der Wagen zu wenig Kühlwasser hatte. Der Verstorbene verständigte daraufhin per Handy den Werkstattleiter der Firma Vogel, Herrn Lorenz Leoni. Der von diesem vorbeigesandte Kfz-Mechaniker Hyronimus Bosch tauschte einen Kühlwasserschlauch aus, füllte Kühlwasser nach und erklärte das Problem damit für behoben.

Beweis für alles: Zeugnis des Hyronimus Bosch, zu laden über die Fa. Vogel KG, 12623 Berlin, Hönowener Straße 23

In Folge des Schlamassels war der Verstorbene allerdings erst mit vier Stunden Verspätung an seinem betrieblichen Einsatzort und hatte alle Hände voll zu tun, seinen Kunden zu beruhigen.

Wer aber glaubte, damit sei die Sache nun erledigt, der hatte sich getäuscht: Bereits am 18. April 2025 trat morgens erneut dasselbe Problem auf. Wieder war infolge Kühlwasserverlustes viel zu wenig Kühlwasser vorhanden, so dass die Anzeigen signalisierten, keinesfalls in diesem Zustand zu fahren.

Als der Käufer bei der Fa. Vogel KG anrief, wurde er vom Werkstattleiter damit abgewiegelt, es müsse sich um Marderbisse handeln. Das war schon deswegen völlig unverschämt, weil beim ersten Vorfall überhaupt keine Bissspuren zu erkennen gewesen waren. Wieder sandte die Fa. Vogel KG den Mitarbeiter Bosch, der dann ca. 2 ½ Stunden nach dem Anruf auftauchte, und wieder war nach weiteren ca. zwei Stunden das Auto fahrbereit.

Beweis: Zeugnis des Hyronimus Bosch, zu laden über die Fa. Vogel KG, 12623 Berlin, Hönowener Straße 23

Sicherheitshalber wurde diesmal der Wagen am nächsten Tag, dem 19. April 2025, sogar noch einmal einer genaueren Prüfung in der Werkstatt unterzogen, nach deren Abschluss der Werkstattleiter erklärte, das Auto sei auf Herz und Nieren gecheckt worden, und es sei definitiv alles in Ordnung. Es muss einfach „doppeltes Pech“ mit den Kühlwasserschläuchen vorgelegen haben. Vom Marderbiss war nun bezeichnender Weise schon keine Rede mehr.

Am Abend des 5. Mai 2025 zeigte der Wagen erneut zu wenig Kühlwasser an. Erwin Specht verständigte die Fa. Vogel KG am nächsten Morgen, also am 6. Mai 2025, von dem Problem.

Wieder hieß es seitens der Verkäuferin am Telefon, das könnten nur die Marder gewesen sein. Herr Leoni schickte erneut den Mitarbeiter Bosch vorbei, der nach einigen Prüfungen feststellte, es handle

sich – so wörtlich – um „die gleiche Scheiße wie beim letzten Mal“.

Daraufhin erklärte der Verstorbene in einem sofortigen Telefonat vom 6. Mai 2025 mit Herrn Gregor Hella, dem Prokuristen der Fa. Vogel KG, nun endgültig die Nase voll zu haben und deswegen vom Kaufvertrag zurückzutreten und sein Geld zurück zu verlangen.

Beweis: Zeugnis des Gregor Hella, zu laden über die Fa. Vogel KG, 12623 Berlin, Hönowener Straße 23

Dieses Verlangen wiederholte er auch durch Einschreiben vom selben Tag, das der Fa. Vogel KG am nächsten Tag zuging.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 6. Mai 2025; Rückschein des Einschreibens (Anlage K₁)

Der Rücktritt ist wirksam, da der Wagen von Anfang an einen größeren Defekt hatte. Sicherheitshalber war Herr Specht zusammen mit der Klägerin am 9. Mai 2025 nämlich auch bei einer anderen, nicht markengebundenen Werkstatt, der Firma Helmut Reich in Hoppegarten, vorstellig geworden.

Dort wurde nach den Schilderungen von Herrn Specht sofort der Verdacht eines Risses im Zylinderkopf geäußert, ein Defekt, der bei diesem Motorentyp während einer bestimmten Produktionsphase offenbar häufiger eintrat und – wie unter Fachleuten unstrittig ist – auf einem Produktionsfehler des Herstellers basiert. Der Inhaber der Firma Helmut Reich sah sich dann auch kurz darauf in diesem Verdacht bestätigt, indem er einen einfachen Test durchführte, nämlich den Kühlkreislauf unter etwas erhöhten Druck setzte.

Beweis: Zeugnis des Helmut Reich, Gewerbestraße 5A, 15366 Hoppegarten

Da die Fa. Vogel KG aber ganz offenkundig nicht in der Lage ist, die eigentliche Ursache des Übels zu beheben und offenkundig nur an den Symptomen „herumdokterte“, war Herr Specht vor dem Rücktritt ein weiteres Zuwarten unter solchen Umständen nicht mehr zumutbar.

Der Wagen steht auf dem ehemaligen Betriebsgelände des Verstorbenen abholbereit für die Firma Vogel KG oder die Beklagte. Beide sind von Erwin Specht schon durch das Schreiben vom 6. Mai 2025 zur Abholung aufgefordert worden, haben dies später aber zurückgewiesen.

Daher steht der Rücktritt vom Kaufvertrag der Forderung aus Darlehensvertrag als Einrede bzw. Einwendung dauerhaft entgegen (§ 242 BGB). Da die Beklagte dem außerprozessual aber widersprach, war Vollstreckungsgegenklage geboten.

Der Hilfsantrag ist ebenfalls zulässig und begründet, da mit dem Klageerfolg in Ziffer 1 rechtskräftig feststehen wird, dass der Vollstreckungstitel wegen des Rücktritts vom Kaufvertrag in vollem Umfang und dauerhaft unzutreffend geworden ist.

Manfred Nagel
Rechtsanwalt

Klausur Nr. 1297 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 5 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Die zuständige Einzelrichterin ordnete schriftliches Vorverfahren an. Die Klageschrift wurde der Beklagten unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) am 9. März 2026 zugestellt.

Karl Klotz
Rechtsanwalt
Carl-Schmücke-Straße 13
15366 Neuenhagen bei Berlin

Neuenhagen bei Berlin, den 16. März 2026

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

- per beA -

In dem Rechtsstreit

Töpfer gegen PCI-Bank-GmbH
Az.: 4 O 278/26

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagte vertrete.

Die Beklagte wird sich gegen die Klage verteidigen.

Karl Klotz
Rechtsanwalt

Karl Klotz
Rechtsanwalt
Carl-Schmücke-Straße 13
15366 Neuenhagen bei Berlin

Neuenhagen bei Berlin, den 27. März 2026

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

- per beA -

In dem Rechtsstreit

Töpfer gegen PCI-Bank-GmbH
Az.: 4 O 278/26

möchte ich hiermit nun beantragen,

die Klage abzuweisen,

und dies begründen.

Die Vollstreckungsgegenklage ist schon offensichtlich unzulässig. Der Klägerin fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, da derzeit noch keine wirksame gegen sie selbst gerichtete Vollstreckungsklausel vorhanden ist. Dazu bedürfte es zunächst der Umschreibung der Klausel auf sie als Erbin, sodass es sinnvoller ist, den Rechtsstreit über den angeblichen Sachmangel im Rahmen des Umschreibungsverfahrens auszutragen.

Klageantrag Ziffer 2 ist offensichtlich unzulässig oder unbegründet, da absolut nicht erkennbar ist, was die Klägerseite mit diesem Antrag zusätzlich zu ihrem Hauptantrag erreichen will.

Im Übrigen sind aber auch die materiellen Angriffe der Klägerin haltlos.

Die Mangelhaftigkeit des gelieferten Wagens wird mit Nichtwissen bestritten.

Überdies hat der Darlehensgeber m.E. nichts mit derartigen Problemen zu tun. Diese sind einzig und allein zwischen Käufer und Verkäufer auszutragen. Es ist schon bezeichnend, dass die Klägerin keine greifbare gesetzliche Regelung nennen kann, aus der sich eine solche – wegen der Relativität des Schuldrechts systemwidrige – Rechtsfolge ableiten ließe.

Daher sollte die Klage zügig zurückgewiesen werden.

Karl Klotz
Rechtsanwalt

Manfred Nagel
Rechtsanwalt
Am Rosenhang 10
12623 Berlin

Berlin, den 13. April 2026

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

- Übermittlung per beA -

In dem Rechtsstreit

Töpfer gegen PCI-Bank-GmbH
Az.: 4 O 278/26

möchte ich erneut zum laufenden Verfahren Stellung nehmen.

Entgegen der fehlerhaften Beklagtenansicht ist die Klage tatsächlich zulässig und begründet.

Das Interesse der Klägerin an dem Verfahren ergibt sich schon aus der Tatsache, dass es die Beklagte jederzeit in der Hand hätte, die vollstreckbare Urkunde auch gegen sie als Erbin des ursprünglichen Titelschuldners zu richten.

Die Zuständigkeit des Gerichts folgt bereits aus § 767 I ZPO selbst, der bei notariellen Urkunden nur etwas im Wortlaut modifiziert werden muss, so dass der Sitz des titelschaffenden Notars entscheidend ist.

Dass die Beklagte die Mangelhaftigkeit des Wagens bestritten, ist skandalös. Sie möge sich mit der Verkäuferfirma darüber auseinandersetzen, um sich die notwendigen Informationen zu beschaffen und dann ihrer prozessualen Wahrheitspflicht nachzukommen. Dann kann die kostentreibende Beweisaufnahme darüber unterbleiben.

Die Beklagte als Darlehensgeber ist sehr wohl von dem Rücktritt des Käufers betroffen, da sie eindeutig im Lager der Verkäuferfirma steht.

Manfred Nagel
Rechtsanwalt

Karl Klotz
Rechtsanwalt
Carl-Schmücke-Straße 13
15366 Neuenhagen bei Berlin

Neuenhagen bei Berlin, den 27. April 2026

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

- per beA -

In dem Rechtsstreit

Töpfer gegen PCI-Bank-GmbH
Az.: 4 O 278/26

möchte ich erneut zum laufenden Verfahren Stellung nehmen.

Die Tatsache, dass der vom Verstorbenen gekaufte Wagen aufgrund eines Produktionsfehlers einen Riss im Zylinderkopf hat, der die von der Klägersseite beschriebenen Folgen nach sich zog, soll nun nach detaillierter Rücksprache mit der Firma Vogel KG nicht mehr bestritten werden.

An der Rechtslage ändert dies aber ohnehin nichts, da die Firma Vogel KG nach wie vor an einer weiteren Reparatur interessiert ist und dies dem Rücktritt entgegensteht.

Diese Reparatur hat die Firma Vogel KG dem verstorbenen Herrn Specht durch ihren Prokuristen, Herrn Gregor Hella, in dem Telefonat vom 6. Mai 2025 auch angeboten.

Beweis: Zeugnis des Gregor Hella, ladungsfähige Anschrift wird bei Bedarf nachgereicht

Die Firma Vogel KG hätte hierbei alles Zumutbare zur Klärung der Ursachen unternommen und dabei gewiss dann auch den Riss im Zylinderkopf bemerkt. Es ist alleine der uneinsichtigen Sturheit des Verstorbenen zuzuschreiben, dass diese Untersuchung und Nachbesserung bislang nicht stattfand.

Herr Specht wäre verpflichtet gewesen, eine solche weitere Untersuchung und Nachbesserung zuzulassen.

In diesem Zusammenhang ist vor allem auch darauf hinzuweisen, dass dem Vertrag Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, die auf der Rückseite der Kaufvertragsurkunde abgedruckt sind und auf die auf Seite 1 des Vertrags in völlig offensichtlicher Weise hingewiesen worden ist.

In diesen allgemeinen Vertragsbedingungen heißt es unter Ziffer 13 wörtlich:

„Sind Gewährleistungsansprüche gegeben, so beschränken sich diese zunächst auf eine

Nachbesserung in Form der Reparatur. Wenn es unmöglich ist, den Fehler zu beheben, oder wenn nachweislich mindestens drei Versuche, ihn zu beheben, ohne Erfolg geblieben sind, so kann der Käufer nach seiner Wahl Lieferung eines anderen Fahrzeuges, Kaufpreisherabsetzung oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen.“

Beweis: Vertragsurkunde (Anlage B₁)

Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Regelung kommt im vorliegenden Falle, in dem bisher nur zwei Nachbesserungen vorliegen, nur eine weitere Nachbesserung in Betracht. Für diese ist natürlich einzig die Verkäuferfirma, also nicht die Beklagte, der richtige Anspruchsgegner.

Diese Regelung ist auch unbedenklich wirksam, weil der Käufer als Kaufmann oder zumindest in einer kaufmannsähnlichen Rolle den Vertrag geschlossen hatte.

Im Übrigen hatte der Prokurist der Firma Vogel KG in den etwas lautstark geführten Telefonaten, die am 6. Mai 2025 stattfanden, kulanter Weise auch zugestanden, gegebenenfalls einen Ersatzwagen zu liefern, wenn das Problem nach der Reparatur ein weiteres Male auftreten sollte. Zumindest hierauf hätte sich der Käufer einlassen müssen, sodass der Rücktritt rechtsmissbräuchlich ist.

Nur vorsichtshalber möchte ich darauf hinweisen, dass Herr Specht bei Vertragsschluss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß über ein Widerrufsrecht belehrt worden ist und dies schriftlich bestätigt hat.

Beweis: Belehrung (Anlage B₂)

Schon deswegen kommt ein Widerruf des Darlehens- oder Kaufvertrags nicht in Betracht.

Allerdings war dies, wie ich mir mittlerweile überlegt habe, gewiss sogar unnötig, da der verstorbene Erwin Specht – wie ausgeführt – als Kaufmann zu behandeln ist. Es gelten daher die Sonderregeln des HGB-Kaufrechts, die dem Verbraucherschutzrecht vorgehen. Eine Auslegung oder Umdeutung des Klägerbegehrens in eine Widerrufserklärung kommt also nicht in Betracht.

Es bleibt also dabei, dass die Klage abzuweisen ist.

Karl Klotz
Rechtsanwalt

Landgericht Berlin II
Az.: 4 O 278/26

Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 1. Juni 2026

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Tonja Tüftler als Einzelrichterin.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

Bei Aufruf der Sache erschienen:
für die Klägerin Rechtsanwalt Manfred Nagel,
für die Beklagte Rechtsanwalt Karl Klotz.

Ein gerichtlicher Versuch, eine gütliche Einigung herbeizuführen, scheitert.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 23. Februar 2026.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Parteien beziehen sich auf schriftsätzliches Vorbringen und verhandeln streitig zur Sache.

Der Klägervertreter erklärt, dass der verstorbene Herr Erwin Specht auf das weitere Nachbesserungsangebot durch die Firma Vogel KG nicht mehr eingehen müssen. Dem Käufer sei eine weitere Reparatur des Wagens nach all dem, was vorgefallen war, nicht mehr zumutbar gewesen. Außerdem sei klarzustellen, dass es sich bei den von der Beklagtenseite verwendeten Klauseln um solche handelt, die vorgedruckt und zur Verwendung für eine Vielzahl von Verträgen bestimmt sind. Diese seien unwirksam.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf ..., Sitzungssaal 233.

Tonja Tüftler
Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Schnüdel
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Dabei ist die Streitwertfestsetzung erlassen.
2. Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Ladungen, Zustellungen, Vollmachten sowie sonstige Formalien in Ordnung und Schriftsätze in ordnungsgemäßer elektronischer Form bei Gericht eingegangen.
3. Die §§ 139, 278 Abs. 3 ZPO wurden beachtet. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht des/der Bearbeiters/in für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.
4. Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle angesprochenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.
5. Es ist zu unterstellen, dass der Darlehensvertrag den gesetzlichen Vorgaben entsprach und der Käufer und Darlehensnehmer ordnungsgemäß belehrt wurde; ein Widerruf ist nicht zu prüfen.
6. Der Wohnsitz der Klägerin sowie die Zweigstelle der Beklagten befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Berlin II; der Hauptsitz der Beklagten befindet sich hingegen im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Frankfurt (Oder).
7. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Grüneberg, BGB;
 - d) Thomas/Putzo, ZPO.